

Bedingungen der Concat AG für Beratung, Projektunterstützung und sonstige Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen der Concat AG („Concat“) für Beratung, Projektunterstützung und sonstige Dienstleistungen („**AGB Beratung**“) gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Concat AG („**AGB**“) für den Leistungsbereich der Beratung, Projektunterstützung und sonstigen Dienstleistungen. Sollte hierdurch ein Widerspruch entstehen, gehen die speziellen Regelungen der **AGB Beratung** vor.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch im Bereich der Beratung oder Projektunterstützung nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Concat hat der Geltung zuvor ausdrücklich zugestimmt.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Concat erbringt aufgrund gesonderter Beauftragung durch den Kunden Beratungs-, Projektunterstützungs- und sonstige Dienstleistungen etwa im Rahmen der Projektbegleitung oder Analyse bzw. Konzeptionierung der spezifischen IT-Anforderungen des Kunden. Die konkreten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen werden in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegt. Die allgemeinen Bestimmungen über das Zustandekommen des Vertrages gemäß der **AGB** geltend entsprechend.

2.2

Die von Concat im Einzelfall zu erbringenden Leistungen richten sich nach den in der Auftragsbestätigung festgelegten Inhalten.

2.3 Die vertragsgegenständlichen Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen werden nur dann von Concat als Werk- oder Liefervertrag erbracht, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Darüber hinaus haftet Concat nicht für einen bestimmten Beratungserfolg.

2.4 Konkrete Zielsetzung, Umfang der Aufgabenstellung und konkrete Vorgehensweise werden vom Kunden bestimmt und in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegt.

2.5 Soweit Concat Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten erbringt, ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele eingehalten werden. Projektleitung und –verantwortung obliegen ausschließlich dem Kunden.

2.6 Sofern der Kunde Concat mit der Anpassung oder Erweiterung von Computerprogrammen nach den Vorgaben des Kunden beauftragt, schuldet Concat lediglich die Tätigkeit und keine weitere Pflege der Software, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3. Vergütung

3.1 Beratungs-, Projektunterstützungs- und sonstige Dienstleistungen von Concat werden, soweit nicht in der Auftragsbestätigung gesondert festgelegt, nach Zeitaufwand vergütet. Die Höhe der Stunden-/Tagessätze ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Auftragsbestätigung jeweils gültigen Preisliste der Concat.

3.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart erfolgt die Abrechnung durch Concat monatlich. Sämtliche Rechnungsbeträge verstehen sich netto zzgl. Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer. Auslagen können insbesondere Reisekosten (z. B. Fahrtkosten), Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Telekommunikationskosten, Druckkosten, Kopierkosten sowie Portokosten beinhalten. Fahrtkosten werden mit einer Kilometerpauschale von 0,50 € pro gefahrenem Kilometer in Ansatz gebracht.

3.3 Sofern in der Auftragsbestätigung ein Zeitaufwand angegeben ist, beruht dieser stets auf einer vorläufigen Schätzung. Überschreitungen können sich während der Leistungserbringung ergeben. Soweit der Kunde dagegen eine verbindliche Obergrenze der zu erwartenden

Vergütung wünscht, ist dies ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

3.4 Im Übrigen finden die Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Concat (**AGB**) Anwendung.

4. Nutzungsrechte

4.1 Sofern im Rahmen der Projektunterstützung oder der sonstigen Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrages durch Concat schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse (z. B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster) geschaffen werden, stehen der Concat hieran sämtliche ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu.

4.2 Der Kunde erhält mangels gesonderter, ausdrücklicher Regelung einfache Nutzungsrechte für den vertraglich vorgesehenen Zweck. Die weitere Einräumung von Nutzungs-, Weitergaberechten oder Bearbeitungsrechten gegenüber dem Kunden bedarf stets einer gesonderten ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.

5. Mitwirkungspflichten

5.1 Die Mitwirkungspflichten des Kunden im Rahmen der **AGB** gelten für den Leistungsbereich Beratung, Projektunterstützung und sonstige Dienstleistungen inhaltsgleich.

5.2 Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, bei Bedarf für Mitarbeiter der Concat, die mit der Erbringung der Dienstleistungen befasst sind, unentgeltlich und rechtzeitig geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, in denen auch Unterlagen, Arbeitsmittel oder Datenträger sicher aufbewahrt werden können.

5.3 Der Kunde trägt darüber hinaus dafür Sorge, dass den mit der Erbringung der Leistung befassten Mitarbeitern der Concat stets die notwendigen Arbeitsmittel und Informationen rechtzeitig zugänglich gemacht werden.

5.4 Der Kunde ist ferner für die Bereitstellung der geeigneten Hard- und Softwareumgebung verantwortlich, sofern Concat im Rahmen der Beratung etwa zu Testzwecken Software aufspielt. Vor Inbetriebnahme ist der Kunde gehalten, sämtliche Funktionen dieser Software auf dem eigenen System zu testen.

5.5 Der Ausschluss der Haftung von Concat für durch ordnungsgemäße Datensicherung vermeidbare Datenverluste gemäß Ziffer 9.3 der **AGB** gilt entsprechend.

6. Änderungen

6.1 Wünscht der Kunde im Verlauf der Erbringung von Leistungen durch Concat eine Änderung der ursprünglich festgelegten Leistung, so teilt er dies Concat unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mit.

6.2 Concat wird nach Eingang eines Änderungsverlangens prüfen, ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und den Kunden anschließend darüber informieren, welche Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Vergütung und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Etwaiger durch die Prüfung des Änderungsverlangens sowie den Konsequenzen, die sich durch dessen Durchführung ergeben, entstehender Aufwand ist gesondert zu vergüten.

6.3 Die Parteien werden sich sodann über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Vergütung miteinander abstimmen.

6.4 Concat ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat.

7. Abnahme

7.1 Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, sind die von Concat erbrachten Leistungen durch den Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung fest, hat er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen („Abnahmefrist“) nach Entgegennahme der jeweiligen Leistung gegenüber Concat die Abnahme schriftlich zu erklären. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

7.2 Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist, gilt die jeweilige Leistung als abgenommen. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Leistung geschäftlich nutzt. Eine Mängelbeseitigung wird nach Abnahme von Concat nur noch im Rahmen der Sachmängelhaftung vorgenommen. Für die Sachmängelhaftung findet Ziffer 6 der **AGB** Anwendung.

8. Haftung Concat

Der Umfang der Haftung von Concat richtet sich nach den Haftungsbestimmungen der **AGB** von Concat.

9. Schlussbestimmungen

Die allgemeinen Regelungen der **AGB** der Concat, insbesondere bezüglich Änderung der Bedingungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Gewährleistung etc. gelten entsprechend.

Concat AG, Bensheim, Stand: 27.11.2009